

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 83/85 DER KOMMISSION**

vom 11. Januar 1985

**zur zeitweiligen Aussetzung der Interventionsankäufe von Rindfleisch in Nordirland**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(1)</sup>, zuletzt geändert durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, insbesondere auf Artikel 6 Absatz 5 Buchstabe b),

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 868/84 des Rates vom 31. März 1984 zur Festsetzung des Orientierungspreises und des Interventionspreises für ausgewachsene Rinder für das Wirtschaftsjahr 1984/85<sup>(2)</sup>, insbesondere auf Artikel 3 Absatz 2 und Absatz 4 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die Marktlage in Nordirland gibt Anlaß, die genannten Bestimmungen anzuwenden.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Rindfleisch —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

In Anwendung von Artikel 3 Absatz 2 der Verordnung (EWG) Nr. 868/84 werden die Interventionsankäufe ab 14. Januar 1985 im Vereinigten Königreich für folgendes Gebiet und folgende Qualitäten ausgesetzt :

Nordirland : Kategorie C, Klassen R3, R4, O3.

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 11. Januar 1985

*Für die Kommission*

Frans ANDRIESEN

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 90 vom 1. 4. 1984, S. 30.